

Ausführungsrichtlinien

des Integrationsamtes beim Landesamt für Soziales und Versorgung

zur Umsetzung des Bundesprogrammes „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“

Präambel

Ziel des Bundesprogrammes „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ ist es, durch Bereitstellung von Bundesmitteln den weiteren Auf- und Ausbau von Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben zu unterstützen.

Im Land Brandenburg existieren 29 Integrationsprojekte mit insgesamt 265 Plätzen.

Mit den für das Land Brandenburg vorgesehenen Mitteln des Ausgleichsfonds in der Höhe von rd. 4,2 Mio. € sollen insgesamt 60 neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze in den nächsten Jahren nachhaltig in bestehenden und neuen Integrationsprojekten geschaffen werden.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung des Bundesprogrammes

Soweit in diesen Ausführungsrichtlinien keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Umsetzung des Programmes die jeweils aktuellen Festlegungen des Integrationsamtes beim LASV des Landes Brandenburg zur Förderung von Inklusionsbetrieben nach § 215 ff. SGB X.

Auf Förderleistungen nach dem Bundesprogramm besteht kein Rechtsanspruch.

Die Umsetzung des Förderprogramms endet, sobald die Fördermittel des Bundesprogrammes aufgebraucht sind.

Förderleistungen aus dem Förderprogramm „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt“ des Integrationsamtes beim LASV können ergänzend in Anspruch genommen werden.

Sonderregelungen für die Umsetzung des Bundesprogrammes

Folgende Sonderregelungen gelten in Abweichung der Festlegungen des Integrationsamtes:

1. Investitionskostenförderung für einen neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz:

- Die Schaffung eines neuen **Ausbildungsplatzes** für einen schwerbehinderten Menschen kann bis zu **30.000 €** bezuschusst werden.
- Die Schaffung eines neuen **Arbeitsplatzes** für einen schwerbehinderten Menschen, der nach dem Übergang aus dem Arbeitsbereich oder aus dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter oder nach dem Schulabschluss beschäftigt wird, kann bis zu **50.000 €** bezuschusst werden.

2. Gesundheitsförderung und Förderung der Weiterbildung

Verstärkte bzw. innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung, d. h. Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich nicht verpflichtet ist, können besonders gefördert werden.

Ebenso können Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung schwerbehinderter Menschen in der Förderung besonders berücksichtigt werden, wenn sie dazu beitragen, die Vermittlungsfähigkeit in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die Maßnahmen müssen einen direkten und konkreten Bezug zu der besonderen Struktur und dem Aufgabenprofil des Inklusionsbetriebes haben.

Die Förderung kann i. H. von bis zu 80 v.H. der förderfähigen Kosten erfolgen.